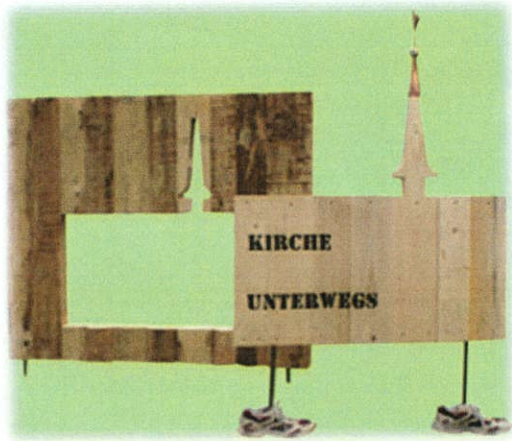


Zusammenarbeitsvertrag der «Kirche unterwegs»-Gemeinden

Die reformierten Kirchgemeinden



Reformierte
Kirche Klingnau

Döttingen Klingnau Kleindöttingen



Reformierte
Kirche Mandach



Reformierte
Kirche Surbtal

Tegerfelden Endingen Lengnau Baldingen



Reformierte
Kirche Zurzach

Bad Zurzach Böbikon Mellikon
Rekingen Rietheim Rümikon Wislikofen

schliessen gestützt auf § 84 Abs. 2 und auf § 17 Abs. 5 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 1.2-1, den folgenden Zusammenarbeitsvertrag:

§ 1 Zweck

- 1 Die Vertragspartnerinnen fördern und vertiefen die Zusammenarbeit untereinander.
- 2 Sie schaffen mit diesem Zusammenarbeitsvertrag eine Ordnung für die Zusammenarbeit.
- 3 Im Übrigen bleiben sie selbstständige Kirchgemeinden mit allen Rechten und Pflichten.

§ 2 Ausschuss

- 1 Die Kirchenpflegen delegieren auf die Dauer einer Amtsperiode je mindestens ein ehrenamtliches Mitglied in den Ausschuss. Die gewählten ordinierten Dienstnehmenden sind von Amtes wegen Mitglieder des Ausschusses.
- 2 Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium kann während den Amtsperioden wechseln. Das Präsidium und das Aktuariat sollen getrennt geführt werden.
- 3 Von den Sitzungen werden Protokolle zuhanden der Kirchenpflegen verfasst.

4 Der Ausschuss koordiniert die Zusammenarbeit und entwickelt sie weiter. Er gibt Empfehlungen an die Kirchenpflegen. Er hat keine Weisungsbefugnis.

5 Der Ausschuss trifft sich mindestens 1 Mal pro Jahr.

§ 3 Gemeinsame Gottesdienste

1 Unter dem Titel «KIRCHE UNTERWEGS» feiern die beteiligten Kirchgemeinden gemeinsame Gottesdienste.

2 Gemeinsame Gottesdienste finden 5 bis 7 Mal jährlich statt, in jeder Gemeinde mindestens einmal.

3 Die Organisation und die Kosten obliegen der Kirchgemeinde, auf deren Gebiet der jeweilige Gottesdienst stattfindet.

4 Fällt eine Kantonalkollekte auf einen der Gottesdienste, gilt sie damit für alle teilnehmenden Kirchgemeinden als eingesammelt.

§ 4 Weitere Zusammenarbeit

1 In weiteren Arbeitsbereichen wird eine vertiefte Zusammenarbeit angestrebt.

§ 5 Vertragsdauer

1 Der Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

2 Der Zusammenarbeitsvertrag ist durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündbar.

§ 6 Vertragsänderungen, Auflösung und Differenzen

1 Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag oder die Aufhebung desselben sind nur in Schriftform und von den Vertragsparteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

2 Die Vertragspartnerinnen sind sich einig, dass im Fall einer aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Auflösung dieses Zusammenarbeitsvertrags in gemeinsamer Verhandlung eine neue, vergleichbare Regelung anzustreben ist.

3 Allfällige Differenzen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag versuchen die Parteien zunächst im persönlichen Gespräch mit den zuständigen Personen einvernehmlich zu regeln. Für Differenzen zwischen den Vertragsparteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben und über welche die Vertragsparteien keine Einigung erzielen können, richtet sich der Rechtsweg nach §§ 140 ff. Kirchenordnung.

Beschlüsse der Kirchenpflegen

Kirchenpflege Klingnau
Kirchenpflege Koblenz
Kirchenpflege Mandach
Kirchenpflege Surbtal
Kirchenpflege Zurzach

23. August 2023
03. August 2023
15. August 2023
22. August 2023
09. August 2023

Reformierte Kirchgemeinde Klingnau
Der Präsident

Die Aktuarin



Robert Widmer

Charlotte Lüthi



Reformierte Kirchgemeinde Koblenz
Der Präsident

Die Aktuarin



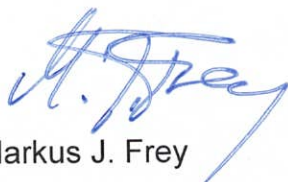
Roland Jordi



Bettina Sibold

Reformierte Kirchgemeinde Mandach
Der Präsident

Die Aktuarin



Markus J. Frey



Noemi Breda

Reformierte Kirchgemeinde Surbtal
Die Präsidentin

Der Aktuar



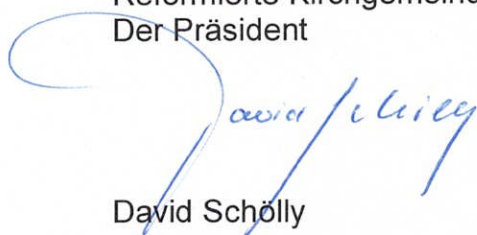
Jeannine Albanbauer



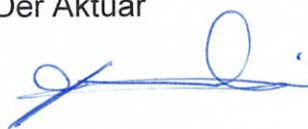
Matthias Bärtsch

Reformierte Kirchgemeinde Zurzach
Der Präsident

Der Aktuar



David Schölly



Hans Schönenberger